

Januar 2019

Aus der Praxis: Verbraucherschutz

PKW-Abgasskandal - Urteil Landgericht Stuttgart vom 17.01.2019:

Mercedes Benz E 250 CDI Blue Efficiency - Daimler AG zu Schadensersatz verurteilt

Seit 2018 sind auch Mercedes-Benz-Modelle wegen unzulässiger Abgas-Abschalteinrichtung von Rückrufen durch das Kraftfahrtbundesamt (KBA) betroffen.

So wurde die Daimler AG u.a. mit Urteil vom 17.01.2019 vom Landgericht Stuttgart zugunsten eines Käufers eines neuen Mercedes Benz E 250 CDI Blue Efficiency verurteilt.

Dieses PKW-Modell war übrigens bis dahin noch gar nicht vom Rückruf durch das KBA betroffen.

Der Kläger hatte von der Daimler AG den PKW neu gekauft und neben einer Anzahlung den restlichen Kaufpreis über ein Darlehen der Mercedes-Benz Bank AG finanziert.

Das Landgericht hat festgestellt, dass in dem PKW eine unzulässige Abschalteinrichtung verbaut sei.

Unerheblich ist, so das Landgericht, ob das KBA und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Zulässigkeit von Abschalteinrichtungen durch sogenannte Thermofenster (zum Teil) bejahen.

Nicht entscheidend ist zudem laut Landgericht, ob für dieses Fahrzeug eine wirksame EG-Typengenehmigung besteht.

Denn Anknüpfungspunkt der Haftung auf Schadensersatz nach §§ 826, 831 BGB sei, dass die Daimler AG ein Fahrzeug entwickelt und hergestellt hat, welches über eine unzulässige Abschalteinrichtung i.S.d. Art. 5 Abs. 1, 2 EG (VO) 715/2007 verfügt, die einer Zulassung entgegenstand, weshalb ein nachträglicher Entzug der Zulassung jedenfalls droht. Deshalb ist letztendlich auch nicht entscheidend, ob das Fahrzeug von einem Rückruf durch das KBA betroffen ist oder nicht.

Das Landgericht folgte auch der Auffassung des Klägers darin, dass der Vorstand der Daimler AG Kenntnis von dem Einbau der unzulässigen Abschalteinrichtung hatte. Die Daimler AG konnte dies nicht widerlegen.

Deutlich stellt das Landgericht hierbei fest, dass die Daimler AG in großem Umfang und mit erheblichem technischen Aufwand zentrale Zulassungsvorschriften ausgehebelt und zugleich den Käufer konkludent darüber getäuscht hat, dass die Zulassung des Fahrzeuges zum Straßenverkehr und die Einstufung in die angegebene Schadstoffklasse gesetzmäßig erfolgten, während sie tatsächlich - infolge des unzulässigen Einbaus einer Abschalteinrichtung - erschlichen wurde.

So hatte die Daimler AG unter anderem auch das Fahrzeug des Klägers mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung in den Verkehr gebracht, ohne hierüber aufzuklären.

Die Daimler AG habe u.a. durch den Einbau einer unzulässigen Abschalteinrichtung für alle davon betroffenen Fahrzeuge ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden einerseits sowie nachfolgend nach dem Inverkehrbringen der Fahrzeuge gegenüber den

Verbrauchern andererseits geschaffen. Es lag also eine bewusste Täuschung der Aufsichtsbehörden einerseits und der Verbraucher andererseits vor, um die entsprechende Typengenehmigungen für die Fahrzeuge zu erhalten und diese dann so in Verkehr bringen zu können, um dadurch entsprechende Vertragsschlüsse der Händler mit Kunden herbeiführen zu können.

Die Daimler AG hat den Käufer vorsätzlich geschädigt. Der Kläger hat durch den Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs einen Schaden erlitten, so das Landgericht in seiner weiteren Urteilsbegründung.

Der Kläger hatte Anspruch auf ein technisch einwandfreies, den gesetzlichen Bestimmungen vollständig entsprechendes Fahrzeug. Er hat aber ein Fahrzeug erworben, welches nicht seinen Vorstellungen entsprach und welches er, wenn er die tatsächlichen Hintergründe gekannt hätte, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses so nicht erworben hätte. Zudem besteht die Schädigung darin, dass durch den Einbau der unzulässigen Abschaltvorrichtung das tatsächlich von dem Kläger erworbene und ihm übergebene Fahrzeug nach den kaufrechtlichen Regelungen ursprünglich mangelhaft war.

Der Käufer hat deshalb einen Schadensersatzanspruch gegen die Daimler AG wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB und aus Kaufrecht/Gewährleistungsrecht.

Hierbei hebt das Landgericht hervor, dass dem Käufer Nachbesserungsversuche dergestalt, dass ein Software-Update durchzuführen ist, unzumutbar sind. Denn der Mangel ist nicht unwesentlich. Zudem werden noch gar keine Software-Updates, sprich noch gar keine „Nachbesserung“, für diese Modelle, angeboten, weil es (derzeit) nicht von einem Rückruf des KBA betroffen ist.

Konsequenz: Rückabwicklung des Kaufvertrags unter Berücksichtigung gezahlter Finanzierungsraten und die Daimler AG muss dem Käufer Zinsen auf den Kaufpreis zahlen.

Im vorliegenden Fall: Die Daimler AG hat dem Käufer den Kaufpreis von 53.093,28 EUR zu erstatten. Dem stehen die im Wege des Wertersatzes zu erstattenden Nutzungen für gefahrene ca. 166.000 Kilometer von 35.326,56 EUR gegenüber.

Zudem kann der Käufer als Schadensersatz die von ihm geleisteten Darlehenszinsen i.H.v. 1.707,51 EUR verlangen, die ihm zur Finanzierung des Kaufpreises entstanden sind.

Der Käufer kann als Schadensersatz sogar eine Verzinsung des Kaufpreises verlangen. Denn wer durch eine unerlaubte Handlung dazu bestimmt wird, Geld zu überweisen oder zu übergeben, kann vom Schädiger eine Verzinsung nach § 849 BGB beanspruchen. Die Daimler AG hat den Käufer durch eine unerlaubte Handlung zur Bezahlung des Kaufpreises bestimmt.

Fazit und Empfehlung:

Dieses Urteil zeigt ebenso wie schon vorherige und sicherlich künftige Urteile im Abgasskandal, dass es sich lohnen kann, einen Schadensersatzanspruch zu prüfen und mit dem Hersteller in Kontakt zu treten bzw. Klage einzureichen.

Der erhebliche Marktwertverlust des angeblich so fortschrittlichen „sauberen“ Diesel-PKW wegen des Abgasskandals - unabhängig von der Kilometer-Laufleistung - trägt bei Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs nicht der Verbraucher, sondern der Hersteller.

Auch wenn die Kilometerlaufleistung des PKW bereits hoch ist und selbst wenn vom Kraftfahrtbundesamt noch kein offizieller Rückruf erfolgte, ist eine Prüfung von Ansprüchen gegen den Hersteller sinnvoll.